

Als „Bauplatzbewerber“ wird vorzugsweise berücksichtigt, wer mindestens 10 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland wohnt und seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Cappeln seinen Wohnsitz angemeldet hat oder in der Gemeinde Cappeln mindestens 5 Jahre einen Wohnsitz gehabt hat oder in der Gemeinde Cappeln einen Vollzeit Arbeitsplatz nachweisen kann.

Grundstücksbewerber, die in den vergangenen 20 Jahren einen Bauplatz von der Gemeinde Cappeln erworben haben, können bei der Vergabe der Baugrundstücke nicht berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen (z.B. plötzlicher Bedarf barrierefreien Wohnraums wegen Erkrankung) kann der Rat der Gemeinde Cappeln eine abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

Diese Bauplatzvergaberichtlinien begründen keine Rechtsansprüche und haben keine Rechtswirkung nach außen. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstückes besteht nicht. Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) behält sich vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen. Dies insbesondere, wenn von Seiten der Gemeinde ein besonderes Interesse besteht, den Antragsteller zu berücksichtigen, wenn weitere soziale Gesichtspunkte für den Antragsteller sprechen oder ein besonderer Bezug zur Gemeinde Cappeln (Oldenburg) besteht. Die endgültige Vergabe der Wohnbaugrundstücke erfolgt durch den Gemeinderat.